



**Postulat der Justizprüfungskommission
betreffend Schaffung einer zentralen Informationsstelle für Personen mit erhöhtem
Konflikt-/Gewaltpotential
vom 6. März 2012**

Die Justizprüfungskommission des Kantons Zug hat am 6. März 2012 folgendes Postulat eingereicht:

Um den Informationsfluss zwischen den Behörden betreffend Personen mit erhöhtem Konflikt-/Gewaltpotential gewährleisten zu können, wird der Regierungsrat ersucht, sämtliche diesbezüglich bestehenden gesetzlichen Grundlagen aufzuzeigen sowie darzulegen, wo allenfalls aus welchem Grund ein Anpassungsbedarf besteht und wie dieser umgesetzt werden könnte. Zu prüfen wäre allenfalls die Errichtung einer zentralen Informationsstelle für Personen mit erhöhtem Konflikt-/Gewaltpotential, um dem Anliegen der Justizprüfungskommission (JPK) in Bezug auf den fehlenden Informationsfluss in diesem Bereich vertieft Rechnung zu tragen. Dabei soll der Regierungsrat aufzeigen, wie ein solches Instrumentarium unter Berücksichtigung des Datenschutzes und allfälliger Amtsgeheimnispflichten innerhalb der kantonalen und kommunalen Verwaltung und der Justiz auf bestehenden Strukturen aufgebaut werden könnte. Mit diesem Instrumentarium sollen die zuständigen Behörden auf kantonaler und kommunaler Ebene Informationen über Personen erhalten können, von denen erhöhtes Konflikt-/Gewaltpotential ausgeht, ohne dass eine Verletzung des Amtsgeheimnisses droht.

Begründung:

Die engere JPK hat sich mit dem Thema auffälliger, querulatorischer Bürgerinnen und Bürger befasst, welche in übermässigem Masse Gerichte und Verwaltung beschäftigen. Die JPK stellte dabei fest, dass für Personen, bei denen ein erhöhtes Konflikt-/Gewaltpotential vorliegt, der nötige Informationsfluss innerhalb der Verwaltung fehlt. Verschiedene Ämter auf Gemeinde- und Kantonebene verfügen über Teilinformationen, aber es mangelt offenbar an einer zentralen Stelle, welche diese Informationen gesamthaft erfasst und bei Bedarf zur Verfügung stellt.

Die JPK möchte verhindern, dass zuerst etwas passiert und dann im Nachhinein bei der Aufarbeitung festgestellt werden muss, dass die betreffende Person an mehreren Stellen Konflikte verursacht oder gar gewalttätig aufgetreten war und den Behörden dann zum Vorwurf gemacht wird, sie hätten darauf nicht, falsch oder zu spät reagiert.

Dabei muss eine Fichierung von unbescholtenen Bürgerinnen und Bürgern, die nicht dem gerade geläufigen Schema entsprechen, verhindert werden. Denkbar wäre, gewisse Kriterien auszuarbeiten, bei deren Vorliegen dieses zentrale Instrumentarium (eine Art Key Account Management für Personen mit erhöhtem Konflikt-/Gewaltpotential) eingeschaltet werden kann. Die JPK richtet dabei den Fokus insbesondere auf Personen, bei denen zwar die Eskalationsstufe noch nicht erreicht ist, bei welcher eine Fürsorgerische Freiheitsentziehung zur Anwendung gelangen könnte (oder eine Strafuntersuchung einzuleiten ist bzw. eine solche wieder eingestellt wurde), bei denen aber Anzeichen erhöhter oder wiederholter Gewaltbereitschaft vorliegen, so etwa bei wiederholt geäusserten Drohungen gegenüber Angestellten, oder wenn bereits mehrere polizeiliche Interventionen stattgefunden haben.

Am 8. Juli 2011 beantragte die JPK dem Regierungsrat, einen Vorschlag auszuarbeiten, mit welchem Instrumentarium dieses Anliegen unter Berücksichtigung des Datenschutzes innerhalb der kantonalen und kommunalen Verwaltung und der Justiz umgesetzt werden könnte.

Mit Schreiben vom 8. November 2011 kam der Regierungsrat diesem Ersuchen nach. Vorab stellte er fest, dass in Bezug auf das Anliegen der JPK auch er einen Handlungsbedarf sieht.

Dabei führte er aus, dass die Behörden konfliktbeladene Vorfälle nicht systematisch melden dürfen bzw. nicht dazu verpflichtet sind. Das Gefährdungspotential einer Person kann in diesen Fällen, in denen sich eine Person bei mehreren Stellen auffällig verhält, weder von der Polizei noch von der betreffenden Behörde erkannt werden. Weiter beschrieb der Regierungsrat zwei Handlungsoptionen: 1. "Schaffung einer zentralen Informationsstelle" und 2. als Alternativvorschlag: "Erweiterung der Mitteilungspflichten".

Die Schaffung einer zentralen Informationsstelle verwarf der Regierungsrat, weil eine solche seiner Meinung nach unverhältnismässig wäre. So führte er aus, dass die Information all denjenigen Behörden zur Kenntnis gebracht werden müsste, welche mit dieser Person in Kontakt treten. Für die entsprechende Umsetzung bräuchte die Informationsstelle entweder Kenntnis über alle Eingaben und über alle Verwaltungshandlungen, damit sie z.B. bei einer Kontaktaufnahme der betreffenden Person mit einer zuvor nicht involvierten Behörde diese im Vorfeld eines Verwaltungsaktes warnen und entsprechend orientieren könnte. Oder alle kantonalen und kommunalen Behörden müssten aktiv avisiert werden, wenn eine Meldung bei der Informationsstelle einginge. Eine dritte Möglichkeit bestünde darin, dass alle Behörden einen Zugriff auf die Datenbank erhalten und regelmässig die gespeicherten Angaben abrufen könnten. Diese Massnahme würde in der Praxis zu grossen Umsetzungsschwierigkeiten führen und der Kostenfaktor sei nicht zu vernachlässigen. Ausserdem berge die Aufnahme von Personendaten in eine Datensammlung einzig aufgrund eines unkonformen Verhaltens und übermässigen Kontakts mit Behörden ein Missbrauchspotential.

Der Regierungsrat favorisierte seinen Alternativvorschlag "Erweiterung der Mitteilungspflichten" und zeigte anhand eines Schemas dessen Wirkungsweise auf. Danach sollte in Anlehnung an § 94 des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege vom 26. August 2010 (GOG; BGS 161.1) eine Mitteilungspflicht für diejenigen Fälle vorgesehen werden, in denen eine Behörde einer anderen Behörde einen Auftrag erteilt, bei der Zusammenarbeit im Rahmen der Amtshilfe sowie bei Stellungnahmen und Vernehmlassungen im Rahmen von hängigen Verfahren. Die Mitteilung richte sich folglich immer einzig an solche Behörden, die ohnehin in Kontakt mit der betreffenden Privatperson treten und deshalb ein schützenswertes Interesse an der Kenntnis einer möglichen Gefährdung hätten. Das Amtsgeheimnis werde in diesen Fällen aufgehoben.

An ihrer Sitzung vom 18. Januar 2012 hat die JPK die regierungsrätliche Antwort beraten und ist dabei zum Schluss gekommen, die Sache weiter zu prüfen. Sollte sich herausstellen, dass die bestehenden gesetzlichen Grundlagen und auch eine Erweiterung der Mitteilungspflichten nicht genügen, wäre das genannte zentrale Instrumentarium zu prüfen. Bezüglich der erweiterten Mitteilungspflicht gilt es zu beachten, dass diese dort nicht greift, wo jemand mit Konflikt-/Gewaltpotential von sich aus mehrere Amtsstellen angeht (z.B. Sozialamt, Betreibungsamt, Vormundschaftsbehörde, Gericht, Polizei, Ombudsstelle etc.).

Die JPK beabsichtigt keineswegs den Aufbau einer Parallelstruktur. Auch erachtet es die JPK als wenig sinnvoll, flächendeckende Meldungen an alle Behörden hinsichtlich des Konflikt-/Gewaltpotentials einer Person zu versenden. Hingegen sieht die JPK eine Möglichkeit der Datenerfassung anhand eines bereits bestehenden Registers der Polizei (z.B. Polizeijournal), welches von einer Ansprechperson der Polizei betreut wird und auf welches im Bedarfsfall zugegriffen werden kann. Dazu braucht es nicht notwendigerweise zusätzliches Personal. Gehen mehrere Meldungen betreffend einer Person bei dieser Stelle ein, könnte aber gestützt darauf bereits eine Gefährdungsanalyse durchgeführt werden.